

Muttenz, 25. Mai 2018

## **Vernehmlassung**

### **Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Muttenz (Nr. 15.250), Fassung vom 2. Mai 2018 im folgenden ‚Reglement‘ genannt**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident, liebe Kathrin,

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben zur Vernehmlassung betreffend das vorgenannte Reglement der Gemeinde Muttenz eingeladen. Ich nehme als Mitglied der Arbeitsgruppe ‚Familienergänzende Tagesbetreuung‘ und Präsidentin der FIKO dazu Stellung. Dies geschieht primär, jedoch nicht ausschliesslich mit Blick auf finanzielle Aspekte.

Die Stellungnahme ist in drei Teile gegliedert: zustimmende Feststellungen, kritische Feststellungen und offene Fragen. Zum Schluss werden die in der Einführung der Arbeitsgruppe genannten Ziele dem Vernehmlassungsentwurf gegenübergestellt und kommentiert.

#### **1. Zustimmende Feststellungen**

Wir begrüssen, dass

- künftig alle Eltern in Abhängigkeit Ihres Einkommens und Vermögens von Subventionen für die Kinderbetreuung profitieren können;
- das Betreuungsangebot ausgeweitet wird, so dass alle Eltern ihren spezifischen Gegebenheiten gemäss davon profitieren können, wenn sie dies wünschen;
- die obere Limite von CHF 120'000 massgebendes Einkommen beibehalten wurde;
- der Geschwisterrabatts auf max. CHF 10/Tag limitiert wurde und dafür zusätzlich ein Steuerabzug von CHF 7'000 pro Kind ins Reglement aufgenommen wurde;
- die Berechnungsgrundlage für das massgebende Einkommen geändert wurde.

## 2. Kritische Feststellungen

### 2.1 Annahmen zur Berechnung der finanziellen Belastung der Gemeinde

Die von der externen Beratungsstelle vorgelegten Zahlen gehen von folgenden Wachstumsraten aus:

Betreuungsform	Kostensteigerung vom 1. Zum 2. Jahr	Kostensteigerung vom 2. Zum 3. Jahr
Kindertagesstätten	+ 7,7%	+ 2,7%
Tagesfamilien	+ 5,3%	+ 10,0%
Frühmorgenbetreuung	+ 33,0%	+ 12,5%
Mittagstisch	+ 24,2%	+ 1,2%
Nachmittagsbetreuung I	+ 11,1%	+ 40%
Nachmittagsbetreuung II	+ 9,5%	+ 17,4%
Ferienbetreuung	+ 29,4%	+ 4,5%
<b>Total Budget</b>	<b>+ 13,7%</b>	<b>+ 7,2%</b>

Diese Zahlen sind aus Sicht der Finanzen nicht genügend belegt. Es stellen sich mehrere Fragen:

- Welche Betreuungsformen, ausser den Kindertagesstätten, plant die Gemeinde selber zur Verfügung zu stellen?
- Wie wurden die Zahlen ermittelt? Mit welchen Kinderzahlen / Anzahl Betreuungstage pro Kind wurde gerechnet? Und welche durchschnittliche Subvention pro Betreuungsstunde wurde angenommen?
- Gibt es zu diesen Zahlen Vergleichswerte anderer Gemeinden ähnlicher Grösse und Struktur wie Muttenz, auch solche mit dem gemischten Modell (Subjekt-/Objektfinanzierung)?

### 2.2 Nachweis der Gemeinde betreffend Finanzierung gemeinde-eigener Angebote

Im Reglement fehlen Anforderungen an die Abrechnung der gemeindeeigenen Angebote. Alle Angebote müssen zu Vollkosten in einer eigenen Kostenstelle abgerechnet werden.

Auch sind die Kosten für die Administration der neuen Regeln und deren Ausführung nirgends geregelt. Diese sollten ebenfalls im Reglement erfasst werden.

Nur so lässt sich verhindern, dass Kosten in der Gemeinderechnung hängen bleiben und so Leistungen der Gemeinde subventioniert werden, welche nicht als Subvention ausgewiesen würden. Dadurch könnten Eltern, welche ihre Kinder in privaten Einrichtungen betreuen lassen, benachteiligt werden.

Frage: Mit wie vielen Stellenprozenten rechnet die Gemeinde für die Administration der familienergänzenden Familienbetreuung unter neuem Regime?

### 2.3 Massgebendes Einkommen

Neu werden die Einkünfte (Ziff. 399) als Basis für die Bestimmung des massgebenden Einkommens herangezogen. Dazu addiert werden die Einkünfte aus Liegenschaften, sowie 20% des Vermögens (Ziff. 910). Diese Basis ist jener aus Ziff. 790 (altes Reglement) vorzuziehen, weil es weniger Manipulationsspielraum offen lässt und die Betreuungsgutschriften weniger stark von spezifischen Gegebenheiten einer Familie abhängig sind. Trotzdem dazu eine Bemerkung und eine Frage:

- Es werden sowohl die Einkünfte aus Liegenschaften des Privatvermögens wie auch Einkünfte aus Liegenschaften des Geschäftsvermögens aufaddiert. Sinnvoller wäre es, nur die Liegenschaften des Privatvermögens zu berücksichtigen, weil die Erträge des Geschäftsvermögens wieder dem Geschäft zugute kommen sollten und nichts mit Kinderbetreuung zu tun haben.
- Werden 20% des Vermögens auch dann berücksichtigt, wenn das Vermögen negativ ist, also Schulden vorhanden sind?

Für Fälle, wo keine Steuerveranlagung vorliegt, ist im Reglement nichts vorgesehen. Kommt eine Person ihrer Pflicht zur Einreichung der Steuererklärung nicht nach und wird deshalb amtlich eingeschätzt, sollte sie keinen Anspruch auf Betreuungsgutscheine haben.

#### 2.4 Freie Wahl der Betreuungsinstitution

Es scheint eine Unschärfe zu bestehen im Reglement bzw. in der Verordnung betreffend Wahl der Betreuungsinstitution:

Einerseits werden Betreuungsgutscheine direkt an Erziehungsberechtigte ausbezahlt. Diese können also frei wählen, in welchen Einrichtungen sie ihre Kinder betreuen lassen wollen. Jedenfalls steht nirgends explizit, dass es eine akkreditierte Betreuungsinstitution sein soll. Andererseits gelten detaillierte Bestimmungen für teilnehmende Betreuungseinrichtungen. Wie ist dies zu interpretieren? Wäre es ev. angebracht, diesen Punkt im Reglement klar zu beschreiben?

Es stellt sich zudem die Frage, weshalb die Gemeinde nochmals einen Akkreditierungsprozess mit dem entsprechenden administrativen Aufwand durchführen muss. Der Kanton tut dies ja bereits und überprüft die akkreditierten Betriebe regelmässig. Dies müsste genügen (siehe auch 2.2: wer trägt diese Kosten?).

### 3. Offene Fragen

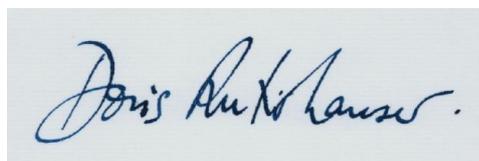
Die Fragen sind im jeweiligen Abschnitt unter Kapitel 2 formuliert. Sie betreffen die Prognosen der finanziellen Belastung der Gemeinderechnung und die Klärung einzelner Punkte des Reglements.

#### 4. Ueberprüfung der gesteckten Ziele

Vier Ziele wurden zu Beginn der Erarbeitung dieses Reglements vom Gemeinderat zuhanden der Arbeitsgruppe formuliert. Die folgende Uebersicht zeigt, welche Ziele gesetzt wurden und wie sie aus heutiger Sicht umgesetzt werden:

Ziel	Erreicht / nicht erreicht	Bemerkungen
Rechtsgleichheit	erreicht	Dieses Ziel wird solange erreicht, wie gewährleistet werden kann, dass die gemeinde-eigenen Angebote nicht von indirekten Subventionen profitieren (siehe 2.2)
Wahlfreiheit	Zum Teil erreicht?	Alle Eltern können frei wählen und kriegen dieselben individuellen Gutschriften, unabhängig von ihrer Wahl. Sollte sie jedoch auf das Gemeindegebiet beschränkt sein, so wäre das Ziel der Wahlfreiheit nur zum Teil erreicht. (siehe 2.4)
Qualität	erreicht	Durch die Akkreditierung und die Definition der Anforderungen besteht genügend Gewähr, dass die Qualität gleichbleibend hoch ist.
Finanzielle Obergrenze auf Stand 2017	Nicht erreicht	Zwar wurde nicht spezifisch definiert, auf welchen Zeitraum sich die finanziellen Ziele bezogen. Wenn jedoch von einer Obergrenze gesprochen wird, sollte sich diese nicht auf ein Jahr beschränken. Mit der Ausweitung des Angebots geht eine signifikante Kostensteigerung einher. (siehe 2.1)

Mit freundlichen Grüssen



Doris Rutishauser